

Vorsicht bei der Entsorgung von Tartanbelägen.

Einst zur Freude aller Sportbegeisterten erstellte Tartanbeläge erweisen sich heute als Entsorgungsproblem. Hohe Quecksilbergehalte erfordern eine sorgfältige Prüfung beim Ersatz oder bei der Sanierung dieser Beläge.

In vielen Fällen ist es notwendig, die Beläge als Sonderabfall zu behandeln.

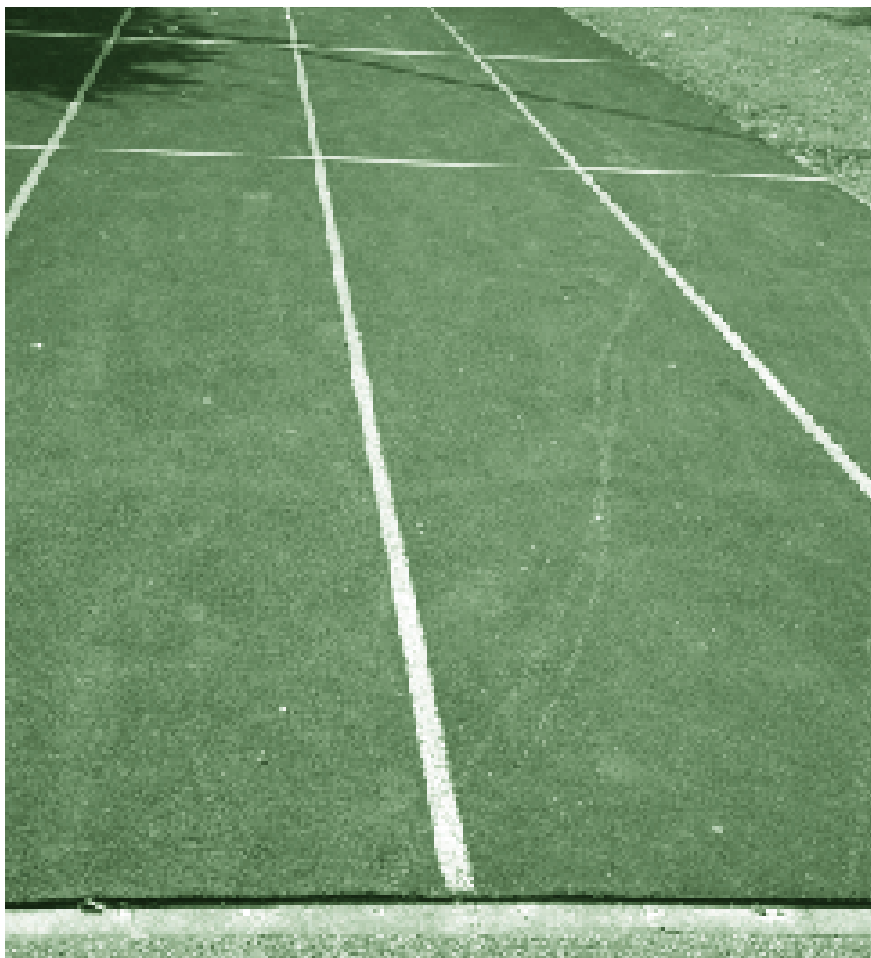


Foto: Abteilung Umweltschutz, Christian Spiess

Seit 15 bis 25 Jahren erfreuen Sportplatzanlagen, Laufbahnen oder Sprunganlagen mit Tartanbelägen Sport- und Spielbegeisterte. Heute zeigen sich aber bei vielen Anlagen Verschleisserscheinungen, Risse, ausgebrochene Stücke usw. ...

A bbruch mit Überraschungen.

Wie andere Sportplatzinhaber – meist sind dies die Gemeinden – musste sich im vergangenen Jahr auch eine kleine aargauische Gemeinde damit befassen, ob sie ihren Platz aufheben oder erneuern soll. Es wurden Offerten eingeholt und schliesslich ein Projekt vorgelegt, dem von allen Seiten begeistert zugestimmt wurde. Vor dem Neubau musste aber der alte Belag entfernt werden, für dessen Entsorgung (1000 m² Belag) in der Offerte rund Fr. 30 000.– vorgesehen waren.

Also los ging es mit dem Abbruch: Die geplante Trennung zwischen einer oberen, angeblich mit Schwermetall belasteten

Schicht und einer unteren Schicht, **Christian Spiess**
Abteilung Umweltschutz
062 835 34 20

deren Entsorgung über eine Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) vorgesehen war, liess sich aus technischen Gründen nicht realisieren.

Die Analyse aus einer Mischprobe ergab einen Quecksilbergehalt von ca. 40 mg/kg. Aufgrund dieser Analyse stellten die Verantwortlichen der KVA fest, dass es sich bei diesem Tartanbelag um Sonderabfall handelt. Solcher darf von der KVA aber nur in Ausnahmefällen angenommen werden. Für die KVA-Verantwortlichen drängte sich eine Rücksprache mit der kantonalen Abteilung Umweltschutz als Bewilligungsbehörde auf. Die zuständige Fachstelle lehnte eine Verbrennung dieses Abfalles in einer KVA ab und verlangte eine Verbrennung in einem Spezialofen. Der Haken an der Sache: Die Entsorgung kostete über Fr. 100 000.– .

Q uecksilber als Problem.

Quecksilber, bzw. dessen chemische Verbindungen, fand lange Zeit Verwendung in verschiedenen Produkten des täglichen Gebrauchs. Im Tartanbelag wurde Quecksilber als Stabilisator eingesetzt. Sportplätze sind Wind und Wetter ausgesetzt und unterliegen dem natürlichen biologischen Abbau. Mit dem Einsatz von Quecksilberverbindungen konnte eine Verlängerung der Lebensdauer des Belags erreicht werden. Eingebunden in die Belagsmasse bedeuteten diese keine Gefahr für die

Umwelt. Wird solches Material aber nach Jahren entfernt und verbrannt, wird das Quecksilber wieder freigesetzt. Während andere Metalle beim Verbrennen in die Schlacke verfrachtet oder im Abluftfilter zurückgehalten werden, entweicht Quecksilber über das Kamin und gelangt ins Freie. Die im Tartanbelag geschätzten Eigenschaften des Quecksilbers verkehren sich in der Natur ins Gegenteil. Pflanzen werden zerstört oder geschädigt, und über die Nahrungskette kann Quecksilber bei Tier und Mensch zu Krankheiten führen.

Die korrekte Entsorgung.

Eines der im Abfalleitbild des Bundes festgelegten Grundprinzipien sagt aus, dass Abfälle, die in der Schweiz anfallen, auch in der Schweiz zu entsorgen sind. Die Gesetzgebung verlangt zudem, dass brennbare Abfälle nicht deponiert, sondern in einer geeigneten Anlage verbrannt werden. Mit der Inbetriebnahme einer Verbrennungsanlage in der Schweiz, welche in der Lage ist, das beim Verbrennungsprozess anfallende Quecksilber zurückzuhalten und zur Wiederverwertung aufzubereiten, veranlasste das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) im Herbst 1996 ein Exportverbot für derartige Abfälle. Damit wurde die Deponierung in einer Untertagedeponie im nahen Ausland untersagt.

Heute verfügt in der Schweiz jedoch nur eine einzige Verbrennungsanlage über die Kapazitäten, solchen Abfall in grösseren Mengen zu verbrennen. Andere Anbieter haben Versuche unternommen und bieten auch Entsorgungsmöglichkeiten an, vermögen aber preislich nicht mitzuhalten. Weitere mögliche und unmögliche Entsorgungswege werden im jetzigen Zeitpunkt diskutiert. Ein Urteil über

Vorgehen bei der Entsorgung von Tartanbelägen.

Tartanbeläge, welche vor 1983 hergestellt und vorwiegend auf Sportplätzen verlegt wurden, enthalten zwischen 50 und 600 ppm Quecksilber (parts per million oder mg/kg) sowie weitere umweltrelevante Schwermetalle. Falls die Entsorgung eines solchen Materials in Aussicht steht, ist folgendes Vorgehen angezeigt:

- Es ist eine chemische Analyse über Art und Zusammensetzung des Belags von einem anerkannten Labor zu erstellen.
- Die Probenahme hat durch das Labor zu erfolgen.
- Das Material ist insbesondere auf alle umweltrelevanten Schwermetalle zu prüfen.
- Es ist abzuklären, ob das untersuchte Material als Sonderabfall eingestuft werden muss.
- Ist dies der Fall, sind Erkundigungen über das gesetzeskonforme Vorgehen beim Ausbau des Belags, eine eventuell notwendige Zwischenlagerung oder Entsorgung (Begleitscheinplicht usw.).

- Falls das Material nicht als Sonderabfall eingestuft werden muss, ist die in der Region ansässige KVA anzufragen, ob sie den Belag aufgrund der Analyse annehmen darf und kann.
- Es ist zwingend, auch später eingebaute Beläge auf umweltrelevante Schwermetalle zu untersuchen oder sich vom Produzenten mit einer Analyse bestätigen zu lassen, dass dieser Belag ohne Bedenken verbrannt werden kann. Bevor die Abklärungen vorliegen, darf eine KVA den Belag nicht annehmen.

Bei Fragen, die sich im Zusammenhang mit Tartanbelägen oder andern zu entsorgenden Abfällen ergeben, steht die Abteilung Umweltschutz gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Anfragen können gerichtet werden an:
Baudepartement des Kantons Aargau
Abteilung Umweltschutz
Sektion Materialhaushalt/Entsorgung
Bahnhofstrasse 70, 5000 Aarau
Telefon 062 835 34 23 Herr H. Roth,
062 835 34 25 Herr Ch. Spiess

tatsächlich oder vermeintlich anstehende Lösungen ist zurzeit äusserst schwierig. Ob die vorläufige Zwischenlagerung des Materials, wie sie von einigen Gemeinden in der Hoffnung auf günstigere Entsorgungspreise praktiziert wird, eine Lösung darstellt, wird erst die Zukunft zeigen.

Schutz vor Überraschungen.

Vorabklärungen zur fachgerechten Entsorgung (vgl. Kasten) verbilligen die Entsorgungskosten nicht. Jedoch können sie vor unliebsamen Überraschungen schützen. Die Entscheidung, welcher Weg beschritten werden soll – Sanierung, Belag sofort entsorgen oder zwischenlagern, Projekt verschieben usw. –, kann dem Betreiber der Anlage nicht abgenommen werden. Falls Material entsorgt werden muss, ist es im Interesse aller, dass dies umwelt- und sachgerecht erfolgt. Die kantonale Fachstelle ist oftmals gezwungen, auch

unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragbarkeit unpopuläre Entscheide zu Lasten des Abfallinhabers zu fällen.

Wie andere Wirtschaftszweige ist auch die Abfallentsorgung schnell ändernden Bedingungen unterworfen. Somit kann es sein, dass beim Lesen dieser Zeilen für Ihren Abfall bereits ein neuer und günstigerer(?) Weg offensteht.

